

- b) in Streitigkeiten über die **eheliche Abstammung** und in Streitigkeiten über die **Vaterschaft** zu einem unehelichen Kind mit 2.400 Euro;
 der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;
5. in Sachen des **Firmenbuchs**, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:
- a) bei Einzelfirmen mit 3.000 Euro,
 b) bei Aktiengesellschaften mit 70.000 Euro,
 c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit 35.000 Euro,
 d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften mit 15.000 Euro;
 bei Anträgen auf Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der Grundlage einer die Voraussetzungen des § 5 Abs.8 dritter Satz NTG erfüllenden Erklärung ist der Gegenstand mit 1.000 Euro zu bewerten;
6. in **Streitigkeiten** über Klagen nach § 1330 ABGB, soweit der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,
- a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 Z. 1 Mediengesetz) verbreitet wurde, höchstens mit 21.000 Euro,
 b) ansonsten höchstens mit 11.000 Euro;
- 6a. in **Arbeitsrechtssachen** nach § 54 Abs. 1 ASGG höchstens mit 24.000 Euro;
- 6b. in Streitigkeiten nach § 502 Abs. 5 Z. 3 ZPO mindestens mit 4.500 Euro;
7. in **Strafsachen** über eine **Privatanklage**:
- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen mit 6.000 Euro,
 b) wegen sonstiger Vergehen mit 11.000 Euro;
8. in **strafgerichtlichen Verfahren** über **Anträge** nach dem **Mediengesetz** (Tarifpost 4 Abschnitt I Z. 2) mit 11.000 Euro;
9. in **Strafsachen** für die **Vertretung von Privatbeteiligten**:
- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, mit 3.000 Euro,
 b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen mit 6.000 Euro.

§ 11.

- (1) Soweit die Kosten nicht gegeneinander aufzuheben sind, dient bei **Verfahren** über **Anträge auf Kostenbestimmung** der Kostenbetrag als Bemessungsgrundlage, dessen Zuspruch beantragt wird. Bemessungsgrundlage im **Kostenrekursverfahren** ist der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung im Kostenrekurs beantragt wird.
- (2) Übersteigt in den Fällen des Abs. 1 der begehrte Betrag **nicht 100 Euro**, so besteht nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen im Verhältnis des Obsiegens.